

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 27.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Waffenbesitz von Nazis in Hamburg (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit Stand vom 27. Dezember 2021 besaßen 1.561 Nazis in Deutschland eine waffenrechtliche Erlaubnis (vergleiche BT-Drs. 20/441). Hinzu kommen vermutlich über 500 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Welche Gefahren von bewaffneten Nazis ausgehen, haben zahlreiche rechte Anschläge in den letzten Jahren deutlich gezeigt. Auch in Hamburg verfügen Rechte über Schusswaffen (vergleiche Drs. 22/735, 22/5847 und 22/7699)). Mit Stand vom Februar 2022 besaßen in Hamburg zwölf Personen, die der extremen Rechten zugeordnet werden, sieben „Reichsbürger:innen“ und eine Person, die den sogenannten Delegitimierern zugerechnet wird, eine waffenrechtliche Erlaubnis.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Ziel der zuständigen Behörden ist es, Angehörigen extremistischer Szenen konsequent waffenrechtliche Erlaubnisse zu versagen beziehungsweise diese zu widerrufen, um Gefahren durch die Verwendung der Waffen zu minimieren. Daher bindet die für Waffen zuständige Behörde bereits seit dem Jahr 2013 die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts Hamburg (LKA 7) im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsprüfung mit ein und berücksichtigt deren im Einzelfall vorliegende personengebundene Erkenntnisse im Bereich Politisch motivierter Kriminalität. Darüber hinaus ist zur Vermeidung des Waffenbesitzes von Extremisten am 20. Februar 2020 das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG) in Kraft getreten. Dieses macht eine Regelabfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei den Verfassungsschutzbehörden obligatorisch. Damit einher geht ebenso die Einführung einer Nachberichtspflicht und somit Speicherung der abgefragten Personen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) des Verfassungsschutzes, sodass eine fortlaufende Überprüfung des Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnisse gewährleistet ist. Die Umsetzung erfolgt in Hamburg in einem engen Austausch zwischen Waffenbehörde, LKA und Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg. In jedem Fall, in dem es Hinweise darauf gibt, dass Personen einer extremistischen Ausrichtung folgen, erfolgt eine Einzelfallprüfung zur Versagung oder zum Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Ein Belassen einer waffenrechtlichen Erlaubnis beziehungsweise deren Erteilung kommt dabei nur in Betracht, wenn die Nachweise für einen waffenrechtlichen Entzug beziehungsweise eine Versagung rechtlich nicht ausreichend oder rechtlich nicht zu verhindern sind, falls die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entzug oder die Versagung nicht ausreichend vorliegen. Teilweise wird dies durch gerichtliche Verfügung festgestellt. Hinzu kommt, dass die Speichervoraussetzungen im NADIS deutlich niedrigschwelliger angesetzt sind als die Gründe für die Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG, sodass eine Speicherung rechtlich nicht immer eine Versagung oder den Entzug einer waffenrecht-

lichen Erlaubnis ermöglicht, sondern der Würdigung des Einzelfalles bedarf. Die beteiligten Dienststellen schöpfen sowohl bei der Übermittlung als auch bei der Umsetzung waffenrechtlicher Maßnahmen den rechtlichen Rahmen aus.

Seit Einführung der Regelanfrage im Februar 2020 erfasst das Landesamt für Verfassungsschutz die betroffenen Personen und die jeweiligen Bearbeitungsstände gesondert. Die Abfragesystematik wurde in den vergangenen Monaten angepasst, sodass durch festgelegte Erhebungszyklen eine bessere Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann. Die Erhebung wird zweimal jährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. vorgenommen, die nachfolgend dargestellten Zahlen sind zum Stichtag 31. Dezember 2022 erhoben worden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt.

Frage 1: *Wie viele Personen, die als „rechtsextremistisch“ eingestuft beziehungsweise der extremen Rechten zugeordnet werden, verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis?*

Antwort zu Frage 1:

Elf Personen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele Personen, die der Personenkategorie „Reichsbürger:innen bzw. Selbstverwalter:innen“ zugeordnet werden, verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis?*

Antwort zu Frage 2:

Zwei Personen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie viele Personen, die der Verfassungsschutz dem Personenpotenzial des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zurechnet, verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis?*

Antwort zu Frage 3:

Keine.

Frage 4: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 abgefragten Personengruppen, die gegenwärtig über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, werden welchen vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder Beobachtungsobjekt eingestuften Organisationen zugerechnet?*

Antwort zu Frage 4:

Von den als „rechtsextremistisch“ eingestuften Personen gehören drei als Verdachtsfälle eingestuften Personenzusammenschlüssen auf dem Gebiet des nicht gewaltorientierten Rechtsextremismus an. Zwei Personen sind nach vorliegenden Erkenntnissen Unterstützer rechtsextremistischer Burschenschaften. Zwei Personen werden dem Sammelbeobachtungsobjekt „Subkulturell geprägte Rechtsextremisten“ zugerechnet. Eine Person wird der ehemaligen „Europäische(n) Aktion“ als Unterstützer zugerechnet. Zwei Personen sind Angehörige nicht in Hamburg ansässiger rechtsextremistischer Organisationen. Eine Person wurde aufgrund von als rechtsextremistisch eingestuften Propagandadelikten als Einzelperson gespeichert.

Die beiden Personen, die dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zuzurechnen sind, werden dem gleichnamigen Sammelbeobachtungsobjekt zugeordnet.

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurden seit dem Stand aus Drs. 22/7699 bei den in Frage 1 bis 3 abgefragten Personengruppen waffenrechtliche Erlaubnisse zurückgenommen beziehungsweise widerrufen und Anträge auf Erlaubniserteilung verweigert und mit welcher Begründung? Bitte nach Jahren und Personengruppe aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 5:

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurde gegenüber einer Person, die dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zugeordnet wird, die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen. Gegenüber einer weiteren Person aus dem vorgenannten Phänomenbereich wurde ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot gemäß § 41 WaffG ausgesprochen. Im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ waren es vier Widerrufe und zwei erteilte Waffen- und Munitionsbesitzverbote. Im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurde gegenüber von zwei Personen die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen. In allen Fällen wurde die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG festgestellt. In weiteren Fällen ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Frage 6: *Zu wie vielen Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen liegen Erkenntnisse zu Straftaten und/oder Ermittlungsverfahren vor, die im Zusammenhang mit Waffen stehen? Bitte nach Straftatbeständen beziehungsweise Vorwürfen und Personengruppen auflisten.*

Antwort zu Frage 6:

Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA wird nicht erfasst, ob eine beschuldigte Person der sogenannten Reichsbürger-Szene zugehörig, als rechtsextremistisch eingestuft, Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis ist oder in einem Verfahren eine Durchsuchung stattgefunden hat. Zur Beantwortung der Fragen müssten sämtliche in Betracht kommenden Verfahrensakten der Aktenzeichenjahrgänge 2022 und 2023 hinsichtlich der relevanten Vorwürfe beigezogen und händisch ausgewertet werden. Dies sind zum Stichtag 2. Mai 2023 allein für die Fragen 6 und 11 hinsichtlich der in Betracht kommenden Delikte gemäß §§ 51 und 52 WaffG:

Tabelle 1

Jahrgang	Vorwurf	Anzahl der Verfahren
2022	§ 51 WaffG	198
	§ 52 WaffG	996
2023	§ 51 WaffG	101
	§ 52 WaffG	477

Für die Beantwortung der Frage 12 müssten zusätzlich mindestens sämtliche mit dem Vorwurf nach § 40 SprengG geführten Verfahren ausgewertet werden. Für den Zeitraum 2022 und 2023 sind dies zum Stichtag 2. Mai 2023:

Tabelle 2

Jahr	Anzahl der Verfahren
2022	130
2023	71

Im Übrigen siehe Drs. 22/7699.

Frage 7: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen gegenwärtig über eine Waffenherstellungserlaubnis gemäß §§ 21 beziehungsweise 26 des Waffengesetzes? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 7:

Keine.

Frage 8: *Wie viele Personen, der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen gegenwärtig über eine Waffenhandelserlaubnis gemäß § 21 des Waffengesetzes? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 8:

Eine der als „rechtsextremistisch“ eingestuften Personen verfügt über eine Waffenhandelserlaubnis gemäß § 21 des Waffengesetzes. Die zu der Person vorliegenden Erkenntnisse reichten bislang nicht für den Entzug einer Waffenhandelserlaubnis aus.

Frage 9: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen über eine Schießstättenerlaubnis gemäß § 27 des Waffengesetzes? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 9:

Keine.

Frage 10: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis beziehungsweise andere Berechtigung nach dem Sprengstoffgesetz zum legalen Umgang mit Sprengstoff? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 10:

Eine der als „rechtsextremistisch“ eingestuften Personen verfügt über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis zum legalen Umgang mit Sprengstoff. Im Übrigen siehe Antwort zu 6. Die zu der Person vorliegenden Erkenntnisse reichten bislang nicht für den Entzug einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis aus.

Frage 11: *Welche Erkenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde zu Schießübungen von den in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen mit legalen oder illegalen Waffen im In- oder Ausland seit dem Stand von Drs. 22/7699? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 11:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) ist der Begriff „Schießübungen“ kein fester Katalogwert und daher im Sinne der Fragestellung nicht recherchierbar. Zur Beantwortung wäre eine Auswertung mehrerer Tausend Handakten erforderlich, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg sind keine Schießübungen der genannten Personengruppen bekannt. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 12: *Wie viele und welche illegalen Waffen, waffenähnlichen Gegenstände, Munition, Sprengstoffe, Materialien zur Herstellung von Sprengstoff oder Ähnliches sind bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Personen aus den in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen seit dem Stand von Drs. 22/7699 aufgefunden worden? Bitte nach Jahren, Personengruppen und aufgefundenen Gegenständen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 12:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Zur Beantwortung wäre eine Auswertung mehrerer Tausend Handakten erforderlich, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 13: *Wie viele Kontrollen von Schusswaffenbesitzer:innen durch die Waffenbehörde fanden seit dem Stand von Drs. 22/7699 bei Personen, die den Personengruppen aus Frage 1 bis 3 zugerechnet werden, statt? Bitte angeben, ob diese jeweils anlassbezogen, anlassunabhängig, angemeldet oder unangemeldet erfolgten, und nach Jahren und Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 13:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Die Beantwortung erfolgt anhand der Auswertung der Waffenakten von Personen, die gemäß § 5 Absatz 5 Nummer 4 WaffG durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) übermittelt wurden.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde jeweils bei einer Person, die dem Rechtsextremismus zugeordnet wurde, eine Aufbewahrungskontrolle durchgeführt.

Bei einer Person erfolgte die Aufbewahrungskontrolle mit Termin und nicht anlassbezogen. Bei der zweiten Person erfolgte die Aufbewahrungskontrolle anlassbezogen und unangekündigt.

Frage 14: *Wie viele Beanstandungen, Auflagen, Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder anderweitige Konsequenzen wurden infolge der in Frage 13 genannten Kontrollen eingeleitet oder erlassen? Bitte nach Jahren und Personengruppe aufschlüsseln und Art der Konsequenz angeben.*

Antwort zu Frage 14:

Die Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.